



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.12.2020 – Auszug aus Drucksache 18/11870 –

Frage Nummer 65

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Ralf
Stadler**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wer haftet für Impfschäden aufgrund von Nebenwirkungen der COVID-19-Schutzimpfung, wie wird sichergestellt, dass die Geschädigten einen Anspruch haben und folgt eine Aufnahme der COVID-19-Schutzimpfung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Haftungsfragen im Zusammenhang mit COVID-19-Schutzimpfungen werden derzeit auf Bund-Länder-Ebene diskutiert. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor.

Der Anspruch gesetzlich versicherter Personen ist bundesrechtlich in § 20i Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) geregelt. Die Einzelheiten zu den von gesetzlichen Krankenkassen übernommenen Schutzimpfungen legt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) fest, auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO).

Da der Impfstoff nicht sofort für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung stehen wird, ist es wichtig, in der Anfangsphase eine Priorisierung des Angebots festzulegen. Die STIKO hat gemeinsam mit der Leopoldina (Nationale Akademie der Wissenschaften) und dem Deutschen Ethikrat ein Positionspapier vorgelegt, bei welchem es um die Regelung zum Zugang zu einem COVID-19-Impfstoff geht. Grundsätzlich gilt, dass die Priorisierung medizinischen, ethischen und rechtlichen Prinzipien folgen muss. Sobald genaue Daten zu den Impfstoffen vorliegen, wird die STIKO eine konkrete Impfempfehlung erarbeiten.

Die Empfehlungen der STIKO spielen bei der Umsetzung der Priorisierung in Bayern eine wesentliche Rolle. Die Nationale Impfstrategie des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sieht vor, dass zunächst eine Priorisierung von vorrangig zu impfenden Personengruppen erfolgt, da unmittelbar nach der Zulassung nur begrenzte Mengen an Impfstoff zur Verfügung stehen werden. Die Kriterien hierzu werden derzeit von einer STIKO-Arbeitsgruppe erarbeitet. Langfristig sollen zugelassene Impfstoffe der gesamten Bevölkerung zugänglich gemacht werden.

Unabhängig von der Aufnahme der Impfung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im oben dargestellten Regelverfahren kann ein

Anspruch auf Impfung gegen COVID-19 gemäß § 20i Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe
a SGB V auch durch Verordnung des BMG geregelt werden